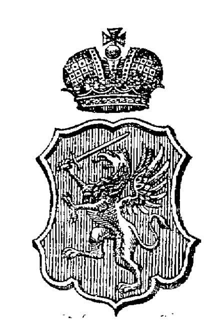
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 80. Понедѣльникъ 19. Іюля. — Montag, 19. Juli **1871.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства. Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Прусскій подданный булочный подмастерье Фердинандъ Бенертъ объявилъ, что выданный ему въ Ригѣ паспортъ на жительство въ Россіи отъ 9. Сентября 1870 года за № 3456 имъ утерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
г. Рига, Іюля 14. дня 1871 г. № 5182.

Da der Preußische Unterthan Bäckergeselle Ferdinand **Behnert** die Anzeige gemacht hat, daß er den ihm zum Aufenthalt in Rußland ertheilten Paß d. d. Riga 9. September 1870 sub Nr. 3456 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Riga, den 14. Juli 1871. Nr. 5182.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ. Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 24. Іюня по 13. Іюля 1871 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 24. Juni bis zum 13. Juli 1871 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Aus Talsen — Opolko, aus Dondangen — Unte, изъ Кіева — Мельникову, Завайко, изъ Дуббельна — Кожаревой, Bornhaupt, Селлецкой, изъ С.-Петербурга — Пеховскому, Тидебелю, Саловнѣ, Дагселю, Василевичу, Ноге, Де-Валуа, Матужову, Яковлеву, Эспехо, Гефдингу, Гофе, Элерту, Стоппе, Адеркамму, изъ Острова — Тису, изъ Вендена — Esterling, изъ Ставрополя — Васильеву, изъ Дорогобуша — Елисѣеву, aus Kowno — Reklis, aus Mitau — Belte, изъ Митавы — Scharei, изъ Харькова — Сташъ, изъ Ревеля — Навацкому, изъ Красно — Спежарному, изъ Орши — Альтгаузену, изъ Вильна — Вагнеру, изъ Шавель — Рамбергу, aus Dorpat — Hach, изъ Вереи — Фролову, изъ Ливенъ — Сивешинскому, изъ Могилева — Карлсону, aus Wolmar — Haken, Bersing, aus Dünaburg — Hein, Jankowsky, Scharloff, Weitmann, изъ Динабурга — Ружинскому, изъ Таганрога — Штраусу, изъ Москвы — Миллеру, Карпову, Малютину, Іосефову, Данкварту, Каро, Karo, Силиверсту, Шилпарскому, изъ Осташкова — Геллеру, изъ Вятки — Беренсу, изъ Шостенскаго пороховаго завода — Рейхгарту, изъ Самары — Семенову, изъ Тельши — Плавингу, aus Segewold — Kermann, изъ Смоленска — Золежу, изъ Витебска — Штейну.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Copenhagen — Schmiedts, aus London — Hilbrandts, Stamm, aus Hamburg — Maydell, Bernhardt, aus Liverpool — Haswell, aus Durham — Palmerston, Scott, aus Terravechia — Schroeder, aus Todlitzfelde — Goose, aus Konigsberg M. Nr. 1, aus Swansea — Merlui, aus Pinkenfeld — Schal, aus Dundee — Medlia, aus Barcelona — Remmerpein, aus Magdeburg — Schneiders, aus Götheborg — Hetgeson, aus Ilmau — Weiss, aus Hausburg — Selberg, aus Garteff — Cunn, aus Passelliskin — Rabinowitz, aus Kissingen — Buchholz, aus Dresden — Becker, aus Berlin — Spiro, Armistaed, Knothe, Masse, Henkel & Seck, aus Loden — Stende, aus Ober-Salzbrunen — Siegwald, aus Wandal — Reppon, aus Genua — Cube, aus Schalanten — Landou, aus Söderhamn — Nilsson, aus Stavanger — Petersen, aus Possy — Syberg, aus Paris — Gousset, aus New-York — Levensohn, aus Arindal — Lövden, aus Schadland — Polohm, aus Centa — Ingheim.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Духовщина — Никифору Осипову (3 руб.), изъ Верро — И. Бенату (5 руб.), изъ Ржева — Екатеринѣ Николаевой (1 руб.), изъ Вильна — М. Страсуну, (1 руб.), изъ Шлока — Управ. мызы Шлокъ (3 руб. марками на 30 коп. и квитанція), изъ Газенпота — Юделю Шену (1 руб.), изъ Либавы — Г. Нейману (паспортъ и 8 руб.) № 3805.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что положенное число билетовъ на право охоты въ казенныхъ лѣсныхъ дачахъ разослано къ подлежащимъ мѣстнымъ лѣсничимъ, почему желающіе пріобрѣсть покупкою таковые на 1871/1872 годъ по 7 руб. за каждый билетъ, должны обратиться къ мѣстнымъ лѣсничимъ не позже 15. Августа с. г., послѣ сего срока же а именно съ 1. Сентября с. г. нерасходованные мѣстными лѣсничими билеты можно будетъ пріобрѣсть въ Управленіи Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ. № 4131. 3

Von Seiten der Verwaltung der Reichsdomainen in den Baltischen Gouvernements wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtlichen Kronsförstern die für ihre Forste angemessene Anzahl **Schiesszettel** zugefertigt worden und die Herren Jagdliebhaber, **wegen Kaufes derselben für das Jahr 1871/1872 à 7 Rbl. per Stück** sich spätestens bis zum 15. August c. bei den resp. Herren Kronsförstern zu melden haben; nach solchem Termin aber und zwar vom 1. September ab, werden die von den Kronsförstern nicht verkauften Schießzettel bei der Verwaltung der Reichsdomainen in den Baltischen Gouvernements zu haben sein. Nr. 4131. 3

Въ Учительской Семинаріи въ Дерптѣ будетъ 2. Августа с. г. принятіе новыхъ воспитанниковъ. Вмѣстѣ съ тѣмъ объявляется, что при этомъ заведеніи для національныхъ русскихъ воспитанниковъ есть еще два казенныя мѣста не занятыя до настоящаго времени. 2
Инспекторъ Семинаріи: Маасъ.

Im **Elementarlehrer-Seminar zu Dorpat** findet am 2. August d. J. **die Aufnahme neuer Zöglinge statt.** Zugleich wird bekannt gemacht, daß bei dieser Anstalt auch 2 Kronsstellen für Zöglinge **russischer Nationalität** vom genannten Termin ab zu besetzen sind. 2
Seminar-Inspector: Maaß.

Прокламы. Proclame.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 19. Februar d. J. allhier zu **Riga** erfolgten Ablebens der unverehelichten Capitainstochter Natalie **Gaßmann** verfügt worden, die zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte, von der Verstorbenen allhier zu Riga am 5. März 1869 errichtete, von dreien Zeugen mitunterschriebene letztwillige Disposition in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte **am 29. Juli d. J.** zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die erwähnte letztwillige Disposition der weiland Capitainstochter Natalie Gaßmann aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der letztwilligen Disposition an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Proclamation Alle und Jede, welche an die obgenannte Testatrix Natalie Gaßmann, modo deren Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 28. August 1872 mit solchen ihren Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht

weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen an die weiland Capitainstochter Natalie Gaßmann, modo deren Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß, den 14. Juli 1871. Nr. 3756.

Bei der Abtheilung der bei Einem Edlen Rathe dieser Stadt anhängigen Nachlaßsache des verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Hermann **Holm** und nach Veranstaltung des öffentlichen Verkaufs des zum Nachlaß gehörigen, im zweiten Stadttheile allhier sub Nr. 18 auf Erbgrund belegenen hölzernen Wohnhauses hat sich ergeben, daß nach Ausweis des Hypothekenregisters der Stadt **Dorpat** noch folgende auf das verkaufte Haus in specie ingrossirte Forderungen auf demselben ruhen, die im Laufe des Nachlaßproclams beim Rath nicht angemeldet und deren weitere Existenz von den betreffenden Erbinteressenten angestritten worden: 1) eine Forderung aus der von dem früheren Hausbesitzer Schuhmachermeister Gottfried Otto am 12. November 1797 an die Stadt-Armencassa-Verwaltung ausgestellten und an demselben Tage sub Nr. 15 ingrossirten Obligation, im Capitalbetrage von 100 Rbl. Bco. Ass. und 2) eine Forderung aus der von dem späteren Hausbesitzer, Gürtlermeister Hermann Johann Großmann am 18. April 1830 an die Dörptsche Schulcassa-Verwaltung ausgestellten und am 30. April 1830 sub Nr. 87 ingrossirten Obligation, im Capitalbetrage von 150 Rbl. S.

In solcher Veranlassung werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt behufs der allendlichen Regulirung der Friedrich Hermann Holmschen Nachlaßmasse Alle und Jede, die etwa aus den beiden sub Nr. 1 & 2 näher bezeichneten, auf das allhier im zweiten Stadttheil sub Nr. 18 auf Erbgrund belegene Wohnhaus ingrossirten Obligationen Forderungs- oder Pfandrechte irgend welcher Art ableiten zu können sich für berechtigt halten sollten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Rechtsansprüche im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 7. Januar 1872 bei diesem Rathe geltend zu machen, anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte, falls deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der betreffenden Nachlaßmasse diejenige Verfügung getroffen werden soll, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Rechte findet. Nr. 779.

Dorpat-Rathhaus, am 7. Juli 1871. 3

Vom Rathe der Stadt **Werro** werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Tode abgegangenen Walkschen Zunftokladisten Carl Gottlieb alias Hendrik **Thomsohn** als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art machen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens also bis zum 17. August 1872 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Meldungstermins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Anforderungen an den qu. Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Zugleich werden die Schuldner defuncti Carl Gottlieb alias Hendrik Thomsohn und Diejenigen, welche ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, desmittelst angewiesen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe resp. des Ersatzes binnen gleicher Frist von einem Jahre und sechs Monaten a dato allhier über ihre Schuldbeträge und in ihrem Besitze befindlichen Vermögensobjecte Anzeige zu machen und dieselben hierselbst einzuliefern. Nr. 794. 3

Werro-Rathhaus, den 6. Juli 1871.

Nachdem der Arrendator Carl **Luckin zu Ohhrenhof** im Burtneckschen Kirchspiele sich insolvent erklärt und um Verhängung des Concurses über sein Vermögen nachgesucht hat, werden vom 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen formiren zu können vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch und kraft dieses öffentlichen Concursproclams aufgefordert und angewiesen, mit ihren etwaigen Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen spätestens binnen 6 Monaten a dato, also bis zum 29. December a. c. bei diesem Kirchspielsgerichte sich zu melden, ihre Ansprüche zu begründen, oder ihre Schuldverbindlichkeiten zu reguliren, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf vorgenannter peremtorischer Frist Niemand weiter mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll, mit den Debitoren aber nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Rujen, im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 29. Juni 1871. Nr. 2357. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt **Wenden** ist auf desfallsiges Ansuchen verfügt worden, das hierselbst asservirte Testament des verstorbenen Wendenschen Bürgers, Töpfermeisters Christian **Strauß**, allhier im Rathe am 2. August a. c. Mittags 12 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, sub poena praeclusi et perpetui silentii innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments, wird sein bis zum 1. October 1872, hierselbst bei diesem Rathe ordnungsmäßig zu verlautbaren und demnächst in rechtlicher Grundlage ausführig zu machen, verbunden sind.

Zugleich werden Alle und Jede, welche etwa an den Nachlaß defuncti als Erben, Gläubiger oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, eben so auch die Debitoren des Nachlasses aufgefordert, sich innerhalb der oben präfigirten Proclamsfrist, mit solchen ihren Erb- oder anderweitigen Ansprüchen und Forderungen, entweder selbst oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Wendenschen Rathe gehörig anzugeben und selbige ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern ipso facto präcludirt, mit den sich nicht meldenden Debitoren des Nachlasses aber verfahren werden soll, wie es die bestehenden Gesetze erheischen. Nr. 3552.

Wenden-Rathhaus, am 23. Juni 1871. 1

Demnach bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Fellin** das hierselbst deponirte Testament der verstorbenen, im Bürgeroklad dieser Stadt sub Nr. 133 angeschriebenen verwittweten Frau Catharina **Rosenberg** am 16. August 1871 zur gewöhnlichen Sessionszeit öffentlich verlesen werden soll, so wird solches allen denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben diejenigen, welche wider dieses Testament Einwendungen oder sonst in dieser Veranlassung Anträge machen und welche ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger der Verstorbenen an den Nachlaß geltend machen wollen, ihre Einwendungen, Anträge oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung, d. h. bis zum 1. October 1872 sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher zu verlautbaren und auszuführen; so wie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist bei dieser Behörde ihre Schuldposten aufzugeben resp. zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht, der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein wollen.

Fellin-Rathhaus, am 5. Juli 1871. Nr. 643. 1

Kad tas Rihgas Walmeeras kreisê, Straupes draudsê buhdamas Daibesmuischas Wahrnas mahjas pussfaimneeks Peter Busch irr mirris, tad teek wissi winna parahda deweji kâ arri nehmeji zaur scho usaizinati, gadda un seschu neddelu laikâ no appakschrakstitas deenas skaitoht, ar taisnahm prassischanahm pee schihs teesas peeteiktees: pehz pagahjuscha nosazzita laika neweens wairs netiks peenemts, bet ar to leetu kâ likkumi rahda, isdarrihs.

Daibes pagasta teesâ, taî 8. Juli 1871.

Nr. 136. 2

No Sweizeema pagasta teesas teek zaur scho wissi un ikkatris usaizinati, kam jebkahdas parradu prassischanas pee ta nomirruscha Kontes mahjas saimneeka Mikkel Bakmann kâ arri pee ta scheijenes mirruscha dischlera Aleksander Dresslera atstahtas mantas buhtu jeb kas teem pascheem ko parradâ buhtu, ar sawahm prassischanahm un maksaschanahm seschu mehneschu laikâ, t. i. lihdf 21. Dezember mehn. d. 1871 pee schihs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki neweenu wairs neklausihs bet ar parradu flehpejeem pehz likkumeem isdarrihs. Nr. 59. 2

Sweizeema pagasta teesâ, 21. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Georg von Seck, Erbbesitzer des im Jürgensburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Versehof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Versehof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Versehof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Versehof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. Kausull, 14 Thlr. 35 Gr. groß, dem Bauer Laur Wolkan für den Preis von 3000 Rbl.
2. Jurrehn, 22 Thlr. 35 Gr. groß, den Bauern Laure Grahwit und Mikkel Ohsoling für den Preis von 4500 Rbl. S.
3. Leies Krappe, 26 Thlr. 60 Gr. groß, dem Bauer Jahn Jacobsohn für den Preis von 4000 Rbl. S.
4. Kalna Krappe, 34 Thlr. 60 Gr. groß, den Bauern Jacob Wolkan und Mikkel Brahlen für den Preis von 6000 Rbl. S.
5. Behwulen, 20 Thlr. 41 Gr. groß, dem Bauer Jahn Leeping für den Preis von 4600 Rbl.
6. Leies Galleesch, 21 Thlr. $52^{16}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jahn Rimsch für den Preis von 3150 Rbl. S.
7. Kalna Galleesch, 21 Thlr. $51^{26}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Krisch Sarring für den Preis von 3850 Rbl. S.
8. Kalna Peilen, 22 Thlr. $28^{42}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jahn Sakss für den Preis von 3400 Rbl. S.
9. Kalna Wandsen, 22 Thlr. 38 Gr. groß, dem Bauer Mikkel Lassmann für den Preis von 3400 Rbl. S.
10. Leies Wandsen, 23 Thlr. 88 Gr. groß, dem Bauer Jahn Grünberg für den Preis von 3800 Rbl. S.
11. Leies Ditzen, 20 Thlr. 59 Gr. groß, dem Bauer Dahw Naggain für den Preis von 3000 Rbl. S.
12. Kalna Ditzen, 20 Thlr. 59 Gr. groß, dem Bauer Jahn Rimsch für den Preis von 3098 R.
13. Pikking, 24 Thlr. 69 Gr. groß, den Bauern J. Petersohn und Jahn Kweesiht für den Preis von 4500 Rbl. S.
14. Plunke, 26 Thlr. 52 Gr. groß, dem Bauer Dahw Zihrul für den Preis von 3986 Rbl.
15. Pihwe, 21 Thlr. 9 Gr. groß, dem Bauer Mikkel Sarring für den Preis von 3350 Rbl.
16. Jaun Wahke, 27 Thlr. groß, dem Bauer Ansch Meeriht für den Preis von 3800 Rbl. S.

Wolmar, den 8. Juni 1871. Nr. 1021. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Vogel, Erbbesitzer des im Dickelnschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Schujenpahlenschen Gesindes **Schagger**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schluße

genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Schujenpahlenschen Schagger-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich als freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll. Schagger, 20 Thlr. 53 Gr. groß, dem Jahn Ohsoling für den Preis von 2960 Rbl. S.

Wolmar, den 10. Juni 1871. Nr. 1039. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr von Blankenhagen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Drobbusch** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Leies Preekul, groß 22 Thlr. 6 Gr., auf den Drobbuschschen Bauer Tensch Sandt für den Preis von 2670 Rbl. S.
2. Kalna Preekul, groß 21 Thlr. 14 Gr., auf den Drobbuschschen Bauer Peter Naggain für den Preis von 2330 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Drobbusch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme Derer, welche auf den qu. Grundstücken ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3013. 3

Gegeben Wenden, den 11. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Alexander von Pistohlkors, Erbbesitzer des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Ruttigfer**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ruttigfer lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 27. November 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Pernasaare Nr. 4, groß 14 Thlr. $11^{34}/_{112}$ Gr., dem Bauer Indrik Limberg für den Kaufpreis von 4500 Rbl. S.

Kokka Nr. 5, groß 17 Thlr. $79^{8}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Natus, für den Kaufpreis von 3262 Rbl. S. Nr. 557. 1

Fellin, den 27. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Indrik Birsgall Erbbesitzer des im St. Mathiä und Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Alt-Ottenhoffschen Gesindes **Jaun-Duhme**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Jaun-Duhme Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Jaun-Duhme Gesinde ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Jaun-Duhme, 21 Thlr. 30 Gr. groß, seinem Sohne Ahdam Birsgall für den Preis von 3470 Rbl. S. Nr. 1005. 1

Wolmar, den 3. Juni 1871.

Торги. Torge.

Въ лагерѣ у мызѣ Искюль, при 3. понтонномъ полубаталіонѣ будутъ продаваться съ публичнаго торга конская сбруя оказавшаяся при инспекторскомъ въ 1870 году смотрѣ негодною. Торгъ назначается на 2., а переторжка 4. чиселъ Августа сего года въ 11 часовъ утра. № 718. 2

Дерптскаа Губернская Дирекція училищъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство надстройки надъ зданіемъ Дерптской учительской семинаріи втораго этажа по утвержденнымъ смѣтамъ, а именно по:

смѣтѣ	№ 1	въ	105 руб.	76	коп.
„	№ 2	„	3381	„ 19	„
„	№ 3	„	1747	„ 77	„
„	№ 4	„	1272	„ 34	„
„	№ 5	„	1300	„ 84	„

и на прочія при производствѣ работъ необходимыя потребности 192 руб. 10 коп., всего на 8000 руб., съ тѣмъ, чтобы они явились въ канцелярію Дерптской дирекціи училищъ къ торгу 17. Іюля с. г. и къ переторжкѣ 21. Іюля с. г. въ 12 час. по полудни, представили надлежащіе залоги и заявили свои цѣны, а за тѣмъ обождали дальнѣйшее распоряженіе. Означенныя смѣты предлагаются на разсмотрѣніе въ канцеляріи дирекціи ежедневно съ 11 по 1 час. по полудни, за исключеніемъ дней воскресныхъ и табельныхъ. № 436. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Fellin** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß beim hiesigen Cassa-Collegio am 23. August c. der Torg und am 25. ej. m. der Peretorg Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit **für die Uebernahme der Lieferung** von 90 Pud gutgereinigten **Petroleums** zur Straßenbeleuchtung, der für die Stadtverwaltungen erforderlichen Quantität **Lichte**, so wie von **200 Brettern**, 80 Faden **Holz** und 100 Pud **Stroh** abgehalten werden soll und daß sich alle Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen Willens sein sollten an den bezeichneten Tagen zur Verlautbarung ihrer Forderungen im hiesigen Cassa-Collegio einzufinden haben.

Fellin-Rathhaus, am 12. Juli 1871. Nr. 671. 3

Въ Бушгофской и Эллернской дачахъ, Курляндской губерніи Фридрихштатскаго уѣзда, 7. и 8. Іюня сего года произошелъ сильный ураганъ, отъ котораго повалено значительное количество еловыхъ и сосновыхъ деревъ, годныхъ на бревна и дрова, на пространствѣ около 2460 дес.

Предположивъ изъ части лѣсной почвы вышеназванныхъ дачъ, подвергшейся бурелому, образовать лѣсныя оброчныя статьи съ цѣлію устройства на нихъ заводовъ стекляныхъ, кирпичныхъ и т. п. для дѣйствія коихъ требуется значительное количество дровъ, Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ симъ приглашаетъ всѣхъ желающихъ учредить подобные заводы, подать въ Управленіе въ возможно непродолжительномъ времени письменныя заявленія, на какихъ именно условіяхъ они желали-бы устроить таковые.

г. Рига, Іюля 12. дня 1871 г. № 4094. 2

In den im Friedrichstädtschen Kreise des Kurländischen Gouvernements belegenen **Buschhöfschen** und **Ellernschen** Kronsforsten, ist am 7. und 8. Juni d. J. in Folge eines Orkans, eine bedeutende Anzahl von Grähnen- und Kiefern-Balken und Brennholz niedergeworfen und zwar auf einer Fläche von circa 2460 Dessjätinen.

In Folge dessen beabsichtigt die Verwaltung der Reichs-Domainen in den Baltischen Gouvernements die oberwähnten Flächen der genannten beiden Forste, theilweise als Forstobrockstücke zur Anlegung von Glashütten, Ziegeleien und dergleichen Fabriken, welche eine größere Holzmasse consumiren, in Pacht zu vergeben, woher denn die etwaigen Pachtliebhaber hierdurch aufgefordert werden, ihre desfallsigen Bedingungen bei dieser Domainen-Verwaltung baldmöglichst schriftlich einreichen zu wollen.

Riga, den 12. Juli 1871. Nr. 4094. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Тихвинскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, для удовлетворенія претензій С.-Петербургскаго купца Василія Громова: за порубку лѣса 256 р. 20 коп. и проѣстей и волокитъ по сему дѣлу 165 руб. 42 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе принадлежащее оберъ-гинтерфелвартеру 8. класса Павлу Демидову Ефремову, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2. стана Пирозерскаго погоста по селенію Селиковщины, въ коемъ всей земли 100 дес. находящейся во владѣніи временно обязанныхъ крестьянъ получившихъ оную на 11 душевыхъ надѣловъ. Имѣніе это, по 10-лѣтней сложности получаемаго съ крестьянъ оброка, оцѣнено въ 990 руб.

Продажа эта послѣдняя окончательная будетъ производиться въ срокъ торга „20. Сентября 1871 года" съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ видѣть опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 4965. 3

Іюня 25. дня 1871 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. фонъ Кубе.

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Brand und Krebs an den Obstbäumen.

Unter allen Krankheitserscheinungen, welche das Gedeihen unserer Obstbäume beeinträchtigen, kommen Brand und Krebs am häufigsten vor. Insbesondere haben die Apfelbäume darunter zu leiden, so daß man in manchen Gegenden ganz davon abgekommen ist, überhaupt noch Aepfel zu pflanzen. Dieser Umstand ist um so mehr zu bedauern, weil der Apfelbaum in landwirthschaftlicher Beziehung weitaus der wichtigste von allen Obstbäumen ist und sich durch Haltbarkeit der Frucht und größere Tragbarkeit vor den andern Obstbäumen vortheilhaft auszeichnet. Wir glauben daher, daß es nicht unpassend sein dürfte, über die vorerwähnten Krankheiten, deren Ursache und Heilung oder vielmehr Verhütung Näheres mitzutheilen.

Im Munde des Volkes werden die Ausdrücke „Brand und Krebs“ gewöhnlich für gleichbedeutend gehalten oder verwechselt. Wir verstehen unter Brand diejenige Krankheitserscheinung an den Apfelbäumen, welche sich durch schwarze, gleichsam wie verbrannt aussehende wunde Stellen am Stamm und an den stärkern Aesten kenntlich macht. Es ist somit der Brand eine Krankheit, welche in den äußern Schichten des Baumes entsteht und durch eine äußerliche Beschädigung hervorgebracht wurde. Brandwunden zeigen bei näherer Untersuchung todtes Holz, um welches sich seitlich unregelmäßige wulstartige Cambiumgebilde ansetzten, wegen deren Mißbildung die eigentliche Ueberwachsung der Wunde nur mangelhaft oder gar nicht stattfinden konnte. Mit der Krankheit des Krebses behaftet bezeichnen wir einen Obstbaum, welcher am Stamme und an den Aesten wulstartige Auswüchse, Knoten und sonstige Erhöhungen besitzt, die meist ohne irgend welche äußere Ursache, gleichsam durch krankhafte Mißbildung und unnatürliche Verwendung des Pflanzensaftes, entstanden sind. Krebsartige Auswüchse ergeben beim Durchschnitt festes, aber unregelmäßig gebildetes und krankhaft ernährtes Holz.

Bei Heilung einer Krankheit ist die erste Bedingung die Erkenntniß derselben, was nach vorstehenden Angaben wohl möglich sein dürfte. Schwieriger ist es in vielen Fällen, die Ursache der Krankheit zu erforschen, wodurch allein dem Uebel gründlich abgeholfen werden kann.

Wir hatten Gelegenheit, Brand und Krebs unter ganz verschiedenen Verhältnissen zu beobachten und theilen aus unseren Erfahrungen Folgendes mit:

Abgesehen davon, daß beim Brand gewöhnlich eine äußere Verletzung die nächste Ursache der Krankheit ist, kamen uns Fälle vor, wo unter ganz gleichen Verhältnissen der eine Baum krebsig, der andere brandig, manche sogar krebsig und brandig geworden sind. Wir werden daher bei Betrachtung über das Entstehen beider Krankheiten Brand und Krebs zusammenfassen und in jedem Falle sogleich das angeben, was zur Heilung beziehungsweise Verhütung angewendet werden kann.

Die Ursachen, aus welchen Brand und Krebs entstehen, sind folgende:

1) Durch zu tiefe Pflanzung. Sobald die obern Wurzeln eines Baumes zu tief unter die Erdoberfläche zu liegen kommen, wird ihnen der günstige Einfluß, welchen Wärme und oberflächliche Feuchtigkeit und Erfrischung zu manchen Zeiten ausüben, entzogen. Die Mitwirkung des Sauerstoffs der Luft auf die Zersetzung des Bodens und auf eine reichere Bewurzelung wird verringert, der Baum somit mangelhaft ernährt und zu Krankheiten geneigt. Wer einen Baum pflanzt, setze denselben nur so tief in den Boden, daß der Wurzelhals, die Stelle, an welcher die obersten Wurzeln anfangen, in gleiche Höhe mit der Erdoberfläche zu stehen kommt. Befürchtet man Verletzung der obern Wurzeln und Nachtheil durch Trockenheit, so kann man durch mäßiges Anhäufeln und Bedecken der Baumscheibe mit gutem Kompost leicht abhelfen. Durch zu tiefe Pflanzung sind schon bedeutende Obstanlagen zu Grunde gegangen. Der Nachtheil zeigt sich oft erst nach Verlauf von mehreren Jahren.

2) Durch kiesigen festen Untergrund. Ist der Boden für eine Obstpflanzung nur $1\frac{1}{2}$ bis 2′ tiefgründig und im Untergrund mit einer festen, durch eisenhaltigen Sand verkitteten Kiesschicht versehen, so werden Obstbäume, welche ohne größere Bodenverbesserungen gepflanzt wurden, häufig von Brand und Krebs zu leiden haben, weil ihnen in einem gewissen Alter die Wurzeln nicht die genügenden nährenden Bestandtheile zuführen können, welche nöthig sind, theils um etwaige Wunden schnell zu überwallen, theils um den Baum in Kraft und Tragbarkeit zu erhalten. Obstpflanzungen unter den angegebenen Verhältnissen können nur mit bedeutenden Opfern und gründlicher Bodenverbesserung, Durchbrechung der Kiesschicht u. s. w. ausgeführt werden und haben gewöhnlich keine lange Dauer.

3) Durch nassen kalten Standort. In schwerem Boden mit lettenartigem thonigen Untergrund und kalter Lage nach Norden gedeihen Obstbäume nur selten. Wie schon oben erwähnt, ist Wärme ein Hauptfactor bei der Ernährung der Pflanze. Kann man diese durch Entwässerung, Auffüllung und Verbesserung mit lockerm leichten kalkhaltigen Boden nicht schaffen, so wird es zweckmäßig sein, unter solchen Verhältnissen lieber keinen Obstbaum zu pflanzen.

4) Durch falsche Wahl der Sorte. Es giebt Obstsorten, von denen man annimmt, daß sie zu Brand und Krebs sehr geneigt seien und rechnet dazu z. B. die Calvillen. Wir glauben indessen behaupten zu dürfen, daß nicht die Sorte selbst, sondern die falsche Wahl der Sorte und die Verhältnisse, unter welchen sie gepflanzt wurde, Schuld daran sind. Die Calvillen und manche andere unserer edelsten Apfelsorten verlangen zu ihrem Gedeihen vorzüglichen geschützten Standort und vorzüglichen warmen Boden. Da man dies nur selten berücksichtigt, oft auch nicht berücksichtigen konnte, so zeigte sich bei dieser Klasse von Aepfeln auch Brand und Krebs am häufigsten. Daher pflanze man nur solche Bäume an, deren Sorten unter den vorhandenen Verhältnissen gedeihen können. Den Aufschluß darüber giebt uns die Pomologie oder die Wissenschaft, welche nicht nur die Kenntniß der verschiedenen Obstsorten, sondern auch die Bedingungen, unter welchen sie gedeihen, lehren soll.

5) Durch schlechte Verheilung der Wunden. Oft sieht man, mit welcher Nachlässigkeit an einem Obstbaume geschnitten wurde. Große Aeste wurden zur unpassenden Jahreszeit auf ganz barbarische Art abgesägt oder abgehauen, ohne daß man sich darum kümmerte, die Wunde sorgfältig nachzuschneiden und so zu verstreichen, daß entweder Ueberwallung oder Schutz gegen Fäulniß stattfinden konnte. Durch Sturm abgebrochene Aeste bleiben gewöhnlich lange Zeit hängen, oder man begnügt sich, sie vollends abzureißen und heimzutragen. Baumpfähle reiben oft jahrelang an einer Stelle und verhindern jeden neuen Ansatz von Ueberwachsung. Frostschäden und Hasenfraß werden gewöhnlich gar nicht berücksichtigt. Derartige Mißhandlungen und selbst die Vernachlässigung kleinerer Wunden wird unter Umständen den Brand zur Folge haben können. Darum mache es sich der Baumzüchter zur Regel, jede Verletzung des Baumes bis ins gesunde Holz mit einem Messer glatt nachzuschneiden und größere Wunden mit Steinkohlentheer, kleinere mit Baumwachs zu verstreichen.

Als eine besondere Art von Verletzung, welche Brand zur Folge haben kann, erwähnen wir schließlich noch Folgendes:

Im Frühjahre 1866 machten wir an den Obstbäumen der großh. landw. Gartenbauschule in Karlsruhe die Beobachtung, daß die Rinde sehr vieler Apfelbäume am Stamme brandähnliche Stellen bekamen. Beim Ausschneiden der schwarzen Rinde ergab sich, daß dieselbe innerlich in einem faulenden feuchten Zustande war und daß im Splint sich die Spuren von sogenannten Schrotwürmern, den Larven der Holzwespe (Sirex), zeigten. Diese Larven, ½″ lange weiße Würmer, waren in den zickzackförmig laufenden Gängen noch vorhanden und wurden getödtet. Die Holzwespen legen bekanntlich im Juni oder Juli mit dem Legebohrer ihre Eier an schadhaften Stellen der Rinde. Die auskriechenden Larven bohren sich besonders in das jüngere Holz hinein, verursachen in Folge dessen Saftausfluß und den faulenden Zustand der Rinde. Am Ende des Ganges findet man zuweilen die weißen Puppen, aus welchen nach 1—2 Jahren die Wespen sich hervorarbeiten und auf der Rinde ein Flugloch hinterlassen.

Derartige oft gering geschätzte Uebelstände können bei Vernachlässigung den Tod des Baumes zur Folge haben, was Grund genug sein dürfte, den Obstbäumen eine aufmerksame Pflege angedeihen zu lassen.

(Rh. Gartenschrift.)

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 19. Іюля 1871 г.

Типографія Губернское Управленія (въ замкѣ).